

**II - 1931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 944/1**

**A n f r a g e**

**1984-10-12**

der Abgeordneten Bergmann  
und Kollegen  
an die Bundesregierung  
betreffend Rückstellungsbetroffene

Immer wieder werden Fälle bekannt, daß sich in Ansehung der seinerzeitigen Entscheidungen der Rückstellungskommission, mit denen für die davon Betroffenen entschädigungslose Vermögensverluste verbunden waren, nachträglich herausstellt, daß von unrichtigen Beurteilungsgrundlagen ausgegangen wurde oder im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannte bzw. nicht beweisbare Tatsachen unberücksichtigt bleiben mußten. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes eine für die Betroffenen günstigere Entscheidung ergangen bzw. der Vermögensverlust nicht entschädigungslos, sondern nur gegen Leistung einer entsprechenden Entschädigung ausgesprochen worden wäre.

Die Betroffenen (bzw. deren Rechtsnachfolger), die sich nunmehr nachträglich um eine - zu ihren Gunsten ausschlagende - Änderung der seinerzeitigen Entscheidung der Rückstellungskommission bzw. um den Zuspruch einer Entschädigung bemühen, erhalten jedoch von Seiten der Behörden die Auskunft, daß es gegenwärtig an einer gesetzlichen Grundlage für die Geltendmachung von derartigen Ansprüchen mangle.

Angesichts dieser nicht unproblematischen Rechtslage richten daher die unternertigten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

- 2 -

**A n f r a g e**

- 1) **Entspricht es den Tatsachen, daß es gegenwärtig an einer gesetzlichen Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen Rückstellungsangeführter mangelt?**
  
- 2) **Wenn ja: Ist daran gedacht, eine derartige gesetzliche Grundlage zu schaffen?**